wenn eine solche dazu gehört, jedes Mal dem Aufgenommenen entweder selbst überreicht oder zugeschickt. Zugleich erhält er ein Exemplar der Statuten, nebst einem Patent oder Diplom, oder ein Schreiben vom Ordensoberhaupt selbst unterzeichnet oder doch auf seinen Befehl ausgefertigt, worin die Beweggründe zur Aufnahme angegeben sind. Da aber alle Orden nur für persönliches Verdienst ertheilt werden und nicht forterben, so muſs auch nach dem Tode eines Ordensmitgliedes das Ordenszeichen, und, wenn eine Ordenskette dazu gehört, auch diese, an das Kollegium des Ordens zurück gesendet werden. Bei der Beerdigung darf jedoch der Sarg noch damit geziert seyn.

Das unbefugte Tragen von Orden oder Ehrenzeichen wird überall streng geahndet, im Preuſsischen z. B. mit Festungsarrest.

Ohne Erlaubniſs des Regenten darf kein Unterthan einen fremden Orden annehmen noch tragen. Wer einen auswärtigen Orden erhält, muſs es daher seinem Regenten anzeigen, und um dessen Genehmigung zur Annahme und Anlegung desselben ausdrücklich nachsuchen.

Die Statuten einiger Orden verbieten, andere Orden dabei zu tragen. Indessen scheint es, daſs man jetzt nicht mehr mit Strenge auf Erfüllung dieses Punktes sehen will. Einige Orden verlangen auch ein bestimmtes Glaubensbekenntniſs, als: der goldene Vlieſsorden das katholische. Indessen wird auch davon dispensirt, wie dieſs noch neuerlich bei der Aufnahme des Prinzen Regenten von England unter die Vlieſs-Ordens-Ritter im Jahre 1815, der Fall war.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id40313885X-18170000/34